

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **4 (1931)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

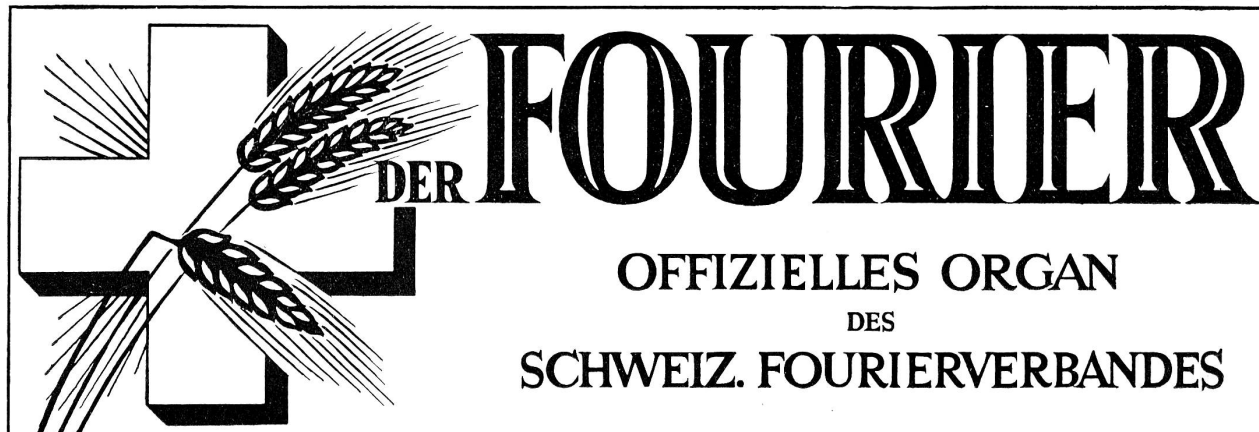
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:
Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourrier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Entwurf

1931

Verpflegungsdienst.

Anleitung für Fouriere.

Vorbemerkung der Redaktion. Das Eidgenössische Oberkriegs-kommissariat hat uns in liebenswürdiger Weise den *Entwurf* für eine Anleitung, die in den Fourierschulen künftig die Unterlage für den Unterricht im Verpflegungs-, Haushaltungs- und Küchendienst bilden soll, zur Verfügung gestellt. Da voraussichtlich noch längere Zeit vergehen wird, bis dieser Entwurf gedruckt jedem Fourier abgegeben werden kann, veröffentlichen wir ihn nachstehend im vollen Wortlaut. Wir sind überzeugt, dass er in seiner klaren, aus der erprobten Praxis schöpfenden Abfassung allen Kameraden, vor allem auch den älteren, manche nützliche und wertvolle Winke, vielleicht auch Anregung zur Kritik, zu geben vermag.

Abkürzungen: A. K. = Allgemeine Kasse; D. R. = Dienstreglement; F. Mob. V. = Friedensmobilmachungsvorschrift; H. K. = Haushaltungskasse; I. R. = Infanterie-Regiment; I. V. = Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse; K. Mob. V. = Kriegsmobilmachungsvorschrift; O. K. K. = Oberkriegskommissariat; R. S. Rekrutenschule; Vpf. Kp. = Verpflegungskompagnie; V. V. L. = Vorschriften über die Verpflegung der Armee durch Lieferanten; W. K. = Wiederholungskurse.

I. Ernährungsgrundsätze.

Siehe Seiten 5–7 der Kochanleitung für den militärischen Haushalt. Die Tagesportion enthält die bei mittlerer Arbeitsleistung notwendigen Mengen Eiweiss, Fett und Kohlenhydrate in reichlichem Masse. Reicher an Nährsalzen und Vitaminen wird die Tagesportion durch Verwendung von frischem Gemüse und Obst, das saisonmässig zu erschwinglichen Preisen an Stelle von Trockengemüsen von den Truppen beschafft und verwendet werden soll.

Eiweisshaltige Nahrungsmittel sind: Fleisch und Fleischwaren, Milch, Käse, Butter, Eier, Brot, Teigwaren und Hülsenfrüchte. *Fetthaltige* Nahrungsmittel sind im allgemeinen alle eiweisshaltigen tierischen Nahrungsmittel, besonders Speck, Butter und fetter Käse. *Kohlenhydrate* enthalten besonders die pflanzlichen Nahrungsmittel.

Die Truppen müssen in ihren Ernährungsansprüchen den jeweiligen Landesvorräten Rechnung tragen. Alle im Verpflegungsdienst Tätigen haben Vergeudung und durch unzuweckmässige Lagerung und Behandlung entstehende Schäden zu verhüten. Man vergesse nie, dass im Kriege, im Interesse einer ausreichenden Verpflegung der Armee die Zivilbevölkerung ihren Verbrauch einschränken, sogar Entbehrungen ertragen muss. Der sorgfältigen Verwendung der Lebensmittel, die der Krieg erfordert, müssen sich alle Verpflegungsorgane auch im Instruktionsdienste befleissen. Die Ernährung der Truppen

muss stets reichlich, schmackhaft und bekömmlich, aber einfach und frei von Übertreibung und Extravaganzen sein.

II. Die Tagesportion.

⟨Ziffer 93 und 94 I. V.⟩. Betreffend Qualitätsanforderungen siehe V. V. L., Ziffer 27–38 und 49–51.

Die Brotrotation: Der Fourier ist verantwortlich, dass nicht mehr Brot an die Mannschaft abgegeben wird, als diese *effektiv konsumiert*. Es darf nicht vorkommen, dass viertel, halbe oder sogar ganze Brotportionen als Pferdefutter abgegeben, oder als Abfälle verkauft werden.

Der Brotkonsum wird beeinflusst durch die Jahreszeit, die Arbeitsleistung (R. S., Kaderkurs, Détail- oder Manöver W. K.) und den Standort der Truppe (Höhebene oder Gebirge).

Für den Brotkonsum fallen im weitem in Betracht: Die zivile Betätigung der Truppe (Landwirt, Arbeiter oder Angestellte) und die Landesgegend, aus der die Truppe stammt (Tessiner und Westschweizer essen in der Regel mehr Brot als die Deutschweizer).

Nur eine ständige Kontrolle befähigt den Fourier zu verhüten, dass Brot dem Konsum verloren geht. Brot kann in der Regel eingespart werden: a. Zu Beginn der R. S.; b. In Kadernschulen mit wenig körperlichen Anstrengungen; c. Im W. K. event. im Vorkurs.

Wo die dienstlichen Verhältnisse es erlauben, ist von Vorteil, wenn dem Manne die Brotrotation nicht auf einmal abgegeben wird. Am besten werden vor jeder Mahlzeit auf jedem Tische einige Brote bereitgestellt. So kann sich jedermann entsprechend seinem Bedürfnis mit Brot für die Mahlzeit und nötigenfalls auch für die Zwischenzeit bedienen. Bei dieser Art der Verteilung geht am wenigsten Brot für den Konsum verloren.

Die zu Beginn einer R. S. oder eines W. K. eingesparten Brotportionen dürfen im Laufe des Dienstes – wenn nötig – als Verpflegungszulagen nachgefasst werden (zum Beispiel bei Ausmärschen, Felddienstübungen, während der Manöverperiode etc., siehe Ziffer 98 I. V., letzter Absatz).

Reicht die Brotportion von 500 gr nicht aus, z. B. im Gebirge, so kann die Berechtigung überschritten werden. Es werden dem Mehrbedarf entsprechend mehr Brotportionen à 500 gr (Laibe von 1000 oder 500 gr, je nach